

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung,  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft,  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Ausführung des Atom-, Strahlenschutz-  
und radiologischen Notfallschutzrechtes  
(Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung -  
SächsASAVO)**

**Vom 8. Oktober 2019**

Es verordnen aufgrund

- des § 5 Absatz 4 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) die Staatsregierung,
- des § 5 Absatz 1, 6 und 7 sowie § 6 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) sowie des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- des § 5 Absatz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
- des § 5 Absatz 3 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
- des § 5 Absatz 7 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Staatsministerium für Kultus
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Zustimmung der Staatsregierung sowie
- des § 5 Absatz 2 des [Sächsischen Heilberufekammergesetzes](#) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Zustimmung der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer und der Landestierärztekammer und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Die Verordnung regelt Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Atom-, Strahlenschutz- und radiologischen Notfallschutzrechtes im Sinne von § 1 Absatz 1 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) und bestimmt Näheres zur Koordinierung der Staatsministerien bei der Ausführung des radiologischen Notfallschutzes. <sup>2</sup>Sie findet keine Anwendung auf die Umsetzung des [Standortauswahlgesetzes](#) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Zuständigkeit im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechtes**

(1) <sup>1</sup>Oberste Landesbehörde im Sinne von § 7 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von § 3, § 4 Absatz 2, § 39, § 110 Absatz 2 und im Sinne von § 170 der **Strahlenschutzverordnung** vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), in der jeweils geltenden Fassung, ist im Bereich der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absatz 30, 31 und 37 des **Strahlenschutzgesetzes** das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, ansonsten das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.<sup>2</sup> Im Sinne von § 84 Absatz 4 des **Strahlenschutzgesetzes** ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz oberste Landesgesundheitsbehörde und das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft oberste Strahlenschutzbehörde.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes** ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zuständig für

1. die Ausführung des **Strahlenschutzgesetzes** mit Ausnahme der §§ 25 und 27 sowie für die Ausführung der **Strahlenschutzverordnung** und der Verordnungen aufgrund des **Atomgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - a) bei Tätigkeiten, die in betriebstechnischem Zusammenhang mit den Tatbeständen von §§ 6, 7, 9, 9a und 9b des **Atomgesetzes** stehen,
  - b) bei Tätigkeiten mit Ausnahme derer nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 und 11 des **Strahlenschutzgesetzes** im betriebstechnischen Zusammenhang mit im Rückbau befindlichen oder bereits zurückgebauten kerntechnischen Anlagen und
  - c) bei Tätigkeiten mit Stoffen im Sinne von § 2 Absatz 3 des **Atomgesetzes**,
2. die Behördenentscheidung nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des **Strahlenschutzgesetzes**,
3. die Umsetzung der §§ 118 bis 120 des **Strahlenschutzgesetzes**,
4. die Umsetzung von § 122 Absatz 4 des **Strahlenschutzgesetzes**,
5. die Erklärung des Benehmens nach § 161 Absatz 4 des **Strahlenschutzgesetzes**,
6. die Bestimmung von Messstellen nach § 169 Absatz 1 des **Strahlenschutzgesetzes**,
7. die Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des **Strahlenschutzgesetzes**,
8. die Feststellung nach § 47 Absatz 5 Satz 1 der **Strahlenschutzverordnung**,
9. die Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde und der Kenntnisse nach § 50 Absatz 2 der **Strahlenschutzverordnung**,
10. die Anerkennung von Kursen nach § 51 der **Strahlenschutzverordnung**,
11. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den §§ 100, 101 und 103 der **Strahlenschutzverordnung** im räumlichen Zusammenhang mit Grundstücken, auf die sich Genehmigungen nach Nummer 1 Buchstabe b erstrecken,
12. die Übermittlung von Daten nach § 125 Absatz 1 Satz 3 der **Strahlenschutzverordnung**,
13. die Entgegennahme der Meldungen nach § 130 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der **Strahlenschutzverordnung**,
14. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und der zuständigen Landesbehörde nach § 5 Absatz 3 Satz 1 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172) und
15. die Anordnungen und die Genehmigungen sowie die Herstellung des Einvernehmens nach § 6 Absatz 1 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes** ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Bereich der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absatz 30, 31 und 37 des **Strahlenschutzgesetzes** zuständig für

1. die Bestimmung der Messstellen nach § 169 Absatz 1 des **Strahlenschutzgesetzes**,
2. die Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des **Strahlenschutzgesetzes**,
3. die Übermittlung von Daten nach § 125 Absatz 1 Satz 3 der **Strahlenschutzverordnung** und

(4) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes** ist das Staatsministerium für Kultus zuständig für die Umsetzung der §§ 47 und 48 der **Strahlenschutzverordnung** im Zusammenhang mit der Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrer.<sup>1</sup>

### § 3

#### **Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für die staatliche Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes in Fällen der Beförderung von Kernbrennstoffen nach § 4 des [Atomgesetzes](#) zuständig.

### § 4

#### **Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen und des Sächsischen Oberbergamts**

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) und mit Ausnahme der in § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben ist die Landesdirektion Sachsen die zuständige Behörde im Bereich der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absatz 30, 31 und 37 des [Strahlenschutzgesetzes](#).

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist das Sächsische Oberbergamt im Bereich der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zuständig für den Vollzug bei

1. Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist, sowie
2. unterirdischen Hohlräumen, Halden und Restlöchern im Sinne des § 1 der [Sächsischen Hohlraumverordnung](#) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187), in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen nach Absatz 1 bleibt unberührt für

1. die Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung, die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation als erforderliche Fachkunde nach § 47 Absatz 4 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie die Feststellung nach § 47 Absatz 5 der [Strahlenschutzverordnung](#),
2. die Anerkennung der Aktualisierung der Fachkunde nach § 48 Absatz 2 der [Strahlenschutzverordnung](#) und
3. den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse und die Erteilung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 der [Strahlenschutzverordnung](#).

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) ist die Landesdirektion Sachsen zuständig für die Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 der [Strahlenschutzverordnung](#).<sup>2</sup>

### § 5

#### **Zuständigkeit der Landesärztekammer, der Landes Zahnärztekammer und der Landestierärztekammer**

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) und § 2 Absatz 2 und 3 sowie § 4 sind die Landesärztekammer für die zur Ausübung des ärztlichen Berufes Berechtigten und die Landes Zahnärztekammer für die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes Berechtigten zuständig für

1. die Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 47 der [Strahlenschutzverordnung](#),
2. die Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 49 der [Strahlenschutzverordnung](#), außer für den Bereich der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absatz 30, 31 und 37 des [Strahlenschutzgesetzes](#),
3. den Nachweis der Aktualisierung der Fachkunde nach § 48 Absatz 1 Satz 2 der [Strahlenschutzverordnung](#),
4. den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde und die Erteilung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 der [Strahlenschutzverordnung](#) sowie
5. die Wahrnehmung der Aufgaben der ärztlichen und zahnärztlichen Stelle zur Qualitätssicherung im Sinne von § 128 der [Strahlenschutzverordnung](#).

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) und § 2 Absatz 2 und 3, § 4 und 5 Absatz 1 ist für die zur Ausübung des tierärztlichen Berufes Berechtigten die Landestierärztekammer zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4.

(3) Für den Bereich der Röntgeneinrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 30 und 31 des [Strahlenschutzgesetzes](#) ist abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) und § 2 Absatz 3 sowie § 4 die Landeszahnärztekammer für bei der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der Zahnheilkunde tätige Personen nach § 145 Absatz 2 Nummer 5 der [Strahlenschutzverordnung](#) zuständig für

1. die Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 49 der [Strahlenschutzverordnung](#)
2. den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Kenntnisse und die Erteilung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 der [Strahlenschutzverordnung](#) und
3. den Nachweis der Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 49 Absatz 3 der [Strahlenschutzverordnung](#).

(4) Für den Bereich der Röntgeneinrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 30 und 31 des [Strahlenschutzgesetzes](#) ist abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) und § 2 Absatz 3 und § 4 die Landestierärztekammer für Personen nach § 146 Absatz 2 Nummer 5 der [Strahlenschutzverordnung](#) zuständig für die Aufgaben nach Absatz 3.

## § 6

### **Zuständigkeit weiterer Behörden und Einrichtungen im Atom und Strahlenschutzrecht**

<sup>1</sup>Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Aufgaben nach Teil 4 Kapitel 3 des [Strahlenschutzgesetzes](#) sofern der Freistaat Sachsen durch Verwaltungsabkommen einer Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Institut zugestimmt und das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Übertragung durch Allgemeinverfügung festgestellt hat.

<sup>2</sup>Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen und im Internet bereitzustellen.<sup>3</sup>

## § 7

### **Zuständigkeit der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft**

Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) ist die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft zuständig für die Beratung Dritter im Sinne von § 125 des [Strahlenschutzgesetzes](#).

## § 8

### **Zuständigkeiten bei der Überwachung der Umweltradioaktivität**

(1) Die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständig

1. für die Entgegennahme von Daten, Dokumenten und Unterrichtungen nach § 161 Absatz 1 Nummer 7 des [Strahlenschutzgesetzes](#),
2. für weitergehende Ermittlungen der Radioaktivität im Sinne von § 161 Absatz 3 des [Strahlenschutzgesetzes](#),
3. für die Ermittlung der Radioaktivität nach § 162 Absatz 1 des [Strahlenschutzgesetzes](#) mit Ausnahme der Probenentnahme,
4. für die Übermittlung von Daten im Sinne von § 162 Absatz 2 des [Strahlenschutzgesetzes](#) und
5. dafür, unmittelbaren Zugriff auf die Daten des vom Bundesamt für Strahlenschutz betriebenen integrierten Mess- und Informationssystems für die Überwachung der Umweltradioaktivität nach § 163 Absatz 2 des [Strahlenschutzgesetzes](#) zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Radioaktivität im Sinne von § 162 Absatz 1 des [Strahlenschutzgesetzes](#) obliegt die Probenentnahme

1. der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen bei Futtermitteln, soweit nicht die Zuständigkeit in Nummer 2 abweichend geregelt ist,
2. dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bei unverarbeiteten Lebensmitteln

pflanzlicher Herkunft sowie Milch beim Erzeuger, bei wirtschaftseigenen Futtermitteln, Pflanzen und beim Boden,

3. der Landesdirektion Sachsen bei Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen, bei Abwässern von Direktleitungen, Klärschlamm sowie bei Deponiesickerwasser und Grundwässern in unmittelbarer Umgebung von Deponien und
4. der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft bei Lebensmitteln in Form von Gesamtnahrung, bei Grundwasser und oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen sowie in allen vorstehend nicht aufgeführten Fällen.

<sup>2</sup>In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist auch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft zur Probenentnahme befugt.

## § 9

### Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Schutzwirkstoffen

(1) Die dem Freistaat Sachsen nach § 104 des [Strahlenschutzgesetzes](#) für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellten Schutzwirkstoffe sind von den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu übernehmen, zu lagern und nach Maßgabe von Entscheidungen des radiologischen Einsatzstabes oder des Verwaltungsstabes in der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde nach § 10 Absatz 3 Satz 4 der [Sächsischen Katastrophenschutzverordnung](#) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 2013 (SächsGVBl. S. 239) geändert worden ist, zu verteilen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann festlegen, dass die Lagerung, Verteilung und Abgabe stattdessen durch Behörden des eigenen Geschäftsbereiches oder mit Zustimmung der betroffenen Staatsministerien auch anderer Geschäftsbereiche erfolgt, wenn dies zur Absicherung einer kurzfristigen Abgabe an die Bevölkerung vorzugswürdig ist.

(3) In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann das Staatsministerium des Innern Dritte, insbesondere sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens, vertraglich mit der Abgabe der Schutzwirkstoffe beauftragen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte auf Anforderung zur Unterstützung verpflichtet.

## § 10

### Zuständigkeiten weiterer Behörden und Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>§ 8 gilt bei der Überwachung der Radioaktivität im Bereich des radiologischen Notfallschutzrechts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes](#) entsprechend. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Radioaktivität gemäß § 162 Absatz 1 des [Strahlenschutzgesetzes](#) obliegt die Probenentnahme bei Bedarfsgegenständen, Trinkwasser, Abfällen, bei Kompost und dessen Ausgangsstoffen in Kompostieranlagen sowie bei Lebensmitteln, jedoch nicht bei unverarbeiteten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft sowie Milch beim Erzeuger, den Landkreisen und den Kreisfreien Städten. <sup>3</sup>Die weiteren Tätigkeiten obliegen der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft. <sup>4</sup>Sie kann auch in den Fällen von Satz 2 Proben entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Für die Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 57a Absatz 1 Nummer 2 des [Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches](#), ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig, soweit sich die Rechtsverordnungen auf das Verfüttern von Futtermitteln beziehen. <sup>2</sup>Soweit sie sich auf das Inverkehrbringen oder Verbringen von Futtermitteln beziehen, ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen zuständig.

(3) Für die Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 57a Absatz 1 Nummer 1 des [Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches](#) sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte zuständig, soweit sich die Rechtsverordnungen auf Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände beziehen.

(4) Soweit im Zusammenhang mit der Ausführung von Rechtsverordnungen nach Absatz 2 und 3 die Ermittlung der Radioaktivität erforderlich ist, obliegt diese mit Ausnahme der Probenentnahmen der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft.<sup>4</sup>

## § 11

### Aufsicht

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft führt die Fachaufsicht

über

1. die Landkreise und Kreisfreien Städte im Bereich des radiologischen Notfallschutzrechts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes** und bei der Ermittlung der Radioaktivität gemäß § 162 Absatz 1 des **Strahlenschutzgesetzes**,
2. die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen bei Probenentnahmen zu Futtermitteln sowie
3. die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft für den Bereich der Umweltradioaktivität.<sup>5</sup>

## § 12

### Allgemeine Notfallplanung

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erstellt im Einvernehmen mit den betroffenen Staatsministerien den allgemeinen Notfallplan für den Freistaat Sachsen nach § 100 des **Strahlenschutzgesetzes**. <sup>2</sup>Dieser bestimmt die für den Freistaat Sachsen notwendigen Ergänzungen des Notfallplans des Bundes, die optimierte Schutzstrategie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage, den Umfang der Information der Bevölkerung nach § 105 Absatz 3 des **Strahlenschutzgesetzes** und die erforderlichen besonderen Notfallpläne.

(2) <sup>1</sup>Der allgemeine Notfallplan wird als Verwaltungsvorschrift beschlossen. <sup>2</sup>Die wesentlichen Inhalte sind im Internet zu veröffentlichen.<sup>6</sup>

## § 13

### Besondere Notfallpläne

(1) Die besonderen Notfallpläne nach § 100 des **Strahlenschutzgesetzes** und die externen Notfallpläne nach § 101 des **Strahlenschutzgesetzes** werden durch die Staatsministerien für ihren jeweiligen Geschäftsbereich erstellt und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft beschlossen.

(2) Die Notfallpläne nach Absatz 1 können zur Anlage des allgemeinen Notfallplans nach § 12 gemacht werden.<sup>7</sup>

## § 14

### Radiologischer Einsatzstab und radiologisches Lagezentrum Sachsen

(1) <sup>1</sup>Im Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird ein radiologischer Einsatzstab gebildet. <sup>2</sup>Bei Meldungen über Notfälle im Sinne von § 5 Absatz 26 des **Strahlenschutzgesetzes** tritt dieser zusammen und trifft die erste Feststellung, ob und in welchem Umfang der Freistaat Sachsen von dem Notfall betroffen ist und organisiert die erforderliche Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach den §§ 109 und 110 des **Strahlenschutzgesetzes**. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist die Kontaktstelle zum radiologischen Lagezentrum des Bundes nach § 106 des **Strahlenschutzgesetzes**.

(2) <sup>1</sup>Sobald Schutzmaßnahmen nach § 94 des **Strahlenschutzgesetzes** oder Informationen der Bevölkerung nach § 112 Absatz 2 des **Strahlenschutzgesetzes** erforderlich werden, schlägt das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Einberufung des Verwaltungsstabes in der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde nach § 10 Absatz 3 Satz 4 der **Sächsischen Katastrophenschutzverordnung** vor. <sup>2</sup>Der radiologische Einsatzstab unterstützt den Verwaltungsstab bei seiner Aufgabenwahrnehmung.<sup>8</sup>

## § 15

### Notfallübungen, Ausbildung und Schutz der Einsatzkräfte

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erstellt im Einvernehmen mit den betroffenen Staatsministerien ein Konzept zur systematischen Unterrichtung, Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte im Sinne von § 113 des **Strahlenschutzgesetzes**.<sup>9</sup>

## **§ 16 Kostenregelung**

- (1) Die Landkreise und die Kreisfreien Städte erhalten einen finanziellen Ausgleich in Höhe von
1. 30 Euro je erforderliche Probenentnahme zuzüglich des Kaufpreises für die jeweilige Probe;
  2. jeweils bis zu 965 Euro pro Jahr für die Teilnahme an Fortbildungen und Übungen, die der Gewährleistung ordnungsgemäßer Probenentnahmen und einem hinreichenden Ausbildungsstand dienen. <sup>2</sup>Sofern diese Ausbildung auf Grundlage des Konzeptes nach § 15 durch kostenfreie Fortbildungsangebote des Freistaates Sachsen abgedeckt wird, tritt an die Stelle der Erstattung nach Nummer 2 Satz 1 eine Beteiligung an den Reisekosten für diese Veranstaltungen von bis zu 365 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Landkreise und die Kreisfreien Städte erhalten einen finanziellen Ausgleich in Höhe von jeweils bis zu 2 890 Euro pro Jahr für die Teilnahme an Fortbildungen und Übungen von Einsatzkräften nach § 113 des **Strahlenschutzgesetzes**. <sup>2</sup>Sofern die notwendige Ausbildung auf Grundlage des Konzeptes nach § 15 durch kostenfreie Fortbildungsangebote des Freistaates Sachsen abgedeckt wird, tritt an die Stelle der Erstattung nach Satz 1 eine Beteiligung an den Reisekosten von bis zu 2 000 Euro pro Jahr.
- (3) Für die sachgerechte Lagerung von Schutzwirkstoffen nach § 9 Absatz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte pro Jahr 500 Euro.
- (4) Für alle weiteren Kosten, die auf Grund eines Notfalls entstehen, wird nach Maßgabe der gesonderten, anlassbezogenen Verordnung nach § 6 Satz 3 des **Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes** ein Ausgleich gewährt.
- (5) Hinsichtlich der Höhe der Kostenerstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt bis zum 31. Dezember 2021 eine Überprüfung auf Angemessenheit der Erstattung.

## **§ 17 Kostenregelung für Heilberufekammern**

Die Kammern können für die in § 5 genannten Leistungen und Tätigkeiten von deren Veranlassern Kosten erheben nach § 18 Absatz 3 des **Sächsischen Heilberufekammergesetzes** vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>10</sup>

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:
1. die **Strahlenschutzvorsorgezuständigkeitsverordnung** vom 16. April 2004 (SächsGVBl. S. 173), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. Februar 2011 (SächsGVBl. S. 61) geändert worden ist,
  2. die **Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht** vom 17. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 173), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 104) geändert worden ist,
  3. Großbuchstabe A Ziffer III der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung** vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) geändert worden ist, sowie
  4. die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Bestimmung der ärztlichen und der zahnärztlichen Stelle nach der Röntgenverordnung** vom 18. November 2003 (SächsGVBl. S. 904).
- (3) Nach dem 29. September 2019 im Anwendungsbereich dieser Verordnung getroffene Behördenentscheidungen gelten als von der sachlich zuständigen Behörde getroffen, wenn nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit bestanden hätte.

Dresden, den 8. Oktober 2019

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

- 
- |    |   |
|----|---|
| 1  | § 2 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)     |
| 2  | § 4 neu gefasst durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)  |
| 3  | § 6 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)     |
| 4  | § 10 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)    |
| 5  | § 11 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)    |
| 6  | §12 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)     |
| 7  | § 13 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)    |
| 8  | § 14 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)    |
| 9  | § 15 geändert durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831)    |
| 10 | § 17 neu gefasst durch <a href="#">Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2024</a> (SächsGVBl. S. 831) |

---

#### **Änderungsvorschriften**

Änderung der Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung

Art. 3 der Verordnung vom 2. September 2024 (SächsGVBl. S. 831)